Telefon +41 44 226 18 50 Fax +41 44 226 18 55 efginternational.com



Zürich, 05. April 2018

# An die Aktionäre der EFG International AG

# Einladung zur 13. ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 27. April 2018, 15.00 Uhr (Türöffnung 14.30 Uhr) Im Metropol, Fraumünsterstrasse 12, CH-8001 Zürich

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2017;
Berichte der Revisionsstelle

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2017 zu genehmigen und die Berichte der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen.

2. Zustimmung zur Ausschüttung einer Vorzugsdividende durch EFG Finance (Guernsey) Limited zu Gunsten der Eigentümer der Partizipationsscheine der Kategorie B der EFG Finance (Guernsey) Limited

#### Erläuterungen:

Dividendenausschüttungen der EFG Finance (Guernsey) Limited an die Eigentümer der Partizipationsscheine der Kategorie B (non-voting class B shares) der EFG Finance (Guernsey) Limited im Zusammenhang mit den EFG Fiduciary Certificates erfordern die Zustimmung der Generalversammlung der EFG International AG (siehe Artikel 13 der Statuten der EFG International AG). Der genaue Betrag der Dividendenausschüttungen wird gemäss den Bedingungen der EFG Fiduciary Certificates am 20. April 2018 berechnet.

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zur Vorzugsdividende der EFG Finance (Guernsey) Limited an die Eigentümer der Partizipationsscheine der Kategorie B (non-voting class B shares) der EFG Finance (Guernsey) Limited. Der genaue Betrag der Dividendenausschüttung wird am 20. April 2018 festgelegt und an der ordentlichen Generalversammlung bekanntgegeben (die Dividende wird sich voraussichtlich auf ungefähr EUR 3'500'000 belaufen).

- 3. Verwendung des Jahresergebnisses und Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen
- 3.1 Verwendung des Jahresergebnisses

#### Erläuterungen:

Der gesamte Reingewinn 2017 soll mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr verrechnet werden:



Verlustvortrag (aus dem Vorjahr)	CHF	- 1'212'663'249
Reingewinn des Geschäftsjahres 2017	CHF	222'398'809
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	- 990'264'440

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt den Bilanzverlust in Höhe von CHF - 990'264'440 (bestehend aus dem Reingewinn 2017 von CHF 222'398'809 abzüglich des Verlustvortrages aus dem Vorjahr von CHF - 1'212'663'249) auf die neue Rechnung vorzutragen.

#### 3.2 Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

# Erläuterungen:

Gemäss Artikel 13 Absatz 6 der Statuten der EFG International AG wird die auf Partizipationsscheine der Kategorie B fallende Vorzugsdividende vor der Ausschüttung irgendeiner anderen Dividende ausgerichtet. Bei Gutheissung des Antrages des Verwaltungsrates im Sinne des 2. Traktandums entfällt gemäss Artikel 13 der Statuten der EFG International AG der Anspruch der Partizipanten auf eine Vorzugsdividende. Der folgende Antrag des Verwaltungsrates bezüglich einer Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen steht mithin unter dem Vorbehalt, dass die ordentliche Generalversammlung den Antrag unter dem 2. Traktandum gutgeheissen hat.

Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividende mittels Ausschüttung an die Aktionäre zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen im Umfang von CHF 0.25 pro Namenaktie. Die beantragte Ausschüttung zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. EFG International AG wird auf den im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Namenaktien keine Reserven aus Kapitaleinlagen ausschütten.

Wird der nachfolgende Antrag des Verwaltungsrates auf Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen gutgeheissen, erfolgt die Ausschüttung am 04. Mai 2018 (Ex-Dividendendatum: 02. Mai 2018).

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Unter der Voraussetzung, dass der Antrag betreffend das 2. Traktandum angenommen wird, beantragt der Verwaltungsrat eine Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen in der Höhe von CHF 0.25 pro Namenaktie, insgesamt somit rund CHF 72.5 Mio. (abhängig von der Anzahl Aktien, die am letzten zur Dividende berechtigenden Handelstag ausgegeben sind).

# 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeiten in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 Entlastung zu erteilen.



# 5. Statutenänderungen

# 5.1 Erhöhung des bedingten Aktienkapitals

#### Erläuterungen:

Gemäss Artikel 3b der derzeit geltenden Statuten ist EFG International AG ermächtigt, das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 1'681'158 durch die Ausgabe von höchstens 3'362'316 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units [RSUs]), welche Organmitgliedern und Mitarbeitern von EFG International AG und ihren Konzerngesellschaften gewährt werden, zu erhöhen.

Um die Deckung von Ansprüchen aus bestehenden und zukünftigen Mitarbeiterbeteiligungsplänen zu gewährleisten, schlägt der Verwaltungsrat der ordentlichen Generalversammlung 2018 eine Erhöhung des bedingten Aktienkapitals von maximal CHF 3'750'000 durch Ausgabe von maximal 7'500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 vor. Die vorgeschlagene Erhöhung des bedingten Aktienkapitals entspricht ca. 2.5% des bestehenden Aktienkapitals.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 3b der Statuten von EFG International AG ist im Anhang aufgeführt.

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Erhöhung des bedingten Aktienkapitals und die entsprechende Änderung des Artikels 3b der Statuten der EFG International AG (gemäss Anhang).

#### 5.2 Erneuerung und Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals

# Erläuterungen:

Das bestehende genehmigte Aktienkapital der EFG International AG, gestützt darauf der Verwaltungsrat ermächtigt ist, das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2'390'131 zu erhöhen, wird am 28. April 2018 auslaufen. Der Verwaltungsrat beantragt daher, das bestehende genehmigte Aktienkapital zu erneuern und zu erhöhen und damit wie folgt zu ersetzen: Einführung eines genehmigten Aktienkapitals von höchstens CHF 25'000'000 durch Ausgabe von höchstens 50'000'000 voll liberierten Namenaktien bis zum 27. April 2020 zu ersetzen. Die Bedingungen, unter denen eine solche Ausgabe von Namenaktien erfolgen könnte, bleiben gegenüber der bisherigen Satzung unverändert. Damit bleibt die Flexibilität der EFG International AG, ihr Aktienkapital durch die Ausgabe von Namenaktien zu erhöhen, erhalten.

Der vorgeschlagene neue Wortlaut von Artikel 3a der Statuten der EFG International AG ist im Anhang aufgeführt.

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Einführung eines erneuerten und erhöhten genehmigten Aktienkapitals von höchstens CHF 25'000'000, gestützt darauf der Verwaltungsrat ermächtigt wird, bis zu 50'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bis zum 27. April 2020 auszugeben und Artikel 3a der Statuten der EFG International AG gemäss Anhang zu ändern.



### 5.3 Änderungen in Bezug auf den variablen Vergütungsmechanismus

#### Erläuterungen:

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von, Artikel 32 und 35 der Statuten der EFG International AG, um eine Verlängerung der Sperrfrist bei Nichterreichung vordefinierter Ziele und – alternativ zur gestaffelten Eigentumsübertragung – die einmalige Eigentumsübertragung (*cliff vesting*) zu ermöglichen (z.B. bei Zielerreichung oder am Ende der Sperrfrist).

Für weitere Einzelheiten siehe die vorgeschlagene Änderung der Artikel 32 und 35 der Statuten der EFG International AG im Anhang.

## Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung der Artikel 32 und 35 der Statuten der EFG International AG (gemäss Anhang).

## 5.4 Weitere Statutenänderungen

### Erläuterungen:

Die vorgeschlagenen Anpassungen enthalten Präzisierungen oder sind redaktioneller Natur.

Die vorgeschlagenen materiellen Anpassungen der Statuten sind im Anhang aufgeführt. Anpassungen rein redaktioneller Natur sind im Anhang nicht dargestellt. Eine vollständige Vergleichsversion der Statuten liegt zur Einsichtnahme am Sitz der EFG International AG auf und kann zudem unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden: www.efginternational.com/agm. Den Aktionären wird die Vergleichsversion auf Verlangen hin zugestellt.

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Artikel 3, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 17, 18, 28, 29, 33, 34, 36, 36a und 40 der Statuten der EFG International AG (gemäss Anhang respektive vollständiger Vergleichsversion der Statuten).

# 6. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Gemäss Art. 18 der Statuten verstehen sich die nachfolgend zur Genehmigung durch die Generalversammlung vorgeschlagenen maximalen Gesamtvergütungsbeträge einschliesslich Sozialabgaben und Beiträgen zur Altersvorsorge sofern anwendbar.

## 6.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung des Verwaltungsrates

# Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 3'950'000 als maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrates, die für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2018 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2019 zuerkannt und ausgerichtet werden kann.



#### 6.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung der Geschäftsleitung

## Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 13'800'000 als maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung, die im laufenden Geschäftsjahr 2018 zuerkannt und ausgerichtet werden kann.

#### 6.3 Genehmigung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung der Geschäftsleitung

## Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 13'260'946 als variable Vergütung der Geschäftsleitung, die im laufenden Geschäftsjahr 2018 aufgrund der Leistungen im Geschäftsjahr 2017 zuerkannt und ausgerichtet werden.

Für weitere Informationen wird auf den Vergütungsbericht 2017 verwiesen, der im Internet unter www.efginternational.com/financial-reporting abgerufen werden kann. Den Aktionären wird der Vergütungsbericht 2017 auf Verlangen hin auch zugestellt.

# 7. Wiederwahl und Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratspräsidenten

#### Erläuterungen:

Die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrates haben der EFG International AG allesamt wertvolle Dienste geleistet und stellen sich zur Wiederwahl.

Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

### 7.1 Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Susanne Brandenberger und die Herren Niccolò H. Burki, Emmanuel L. Bussetil, Michael N. Higgin, Roberto Isolani, Steven M. Jacobs, Spiro J. Latsis, Bernd-A. von Maltzan, Périclès Petalas, John A. Williamson und Daniel Zuberbühler je als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

#### 7.2 Wahlen neuer Mitglieder des Verwaltungsrates

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Herren John Spiro Latsis, Stuart M. Robertson und Fong Seng Tee als neue Mitglieder des Verwaltungsrates je für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen. Die Wahl der Herren John Spiro Latsis und Fong Seng Tee erfolgt mit sofortiger Wirkung und jene von Herrn Stuart M. Robertson mit Wirkung ab 01. Oktober 2018.



# Biographien der Kandidaten:

Fong Seng Tee verfügt über fast 40 Jahre Erfahrung in der internationalen Bankenbranche und hatte während seiner Laufbahn bereits zahlreiche Führungspositionen inne. Seit Januar 2018 ist Fong Seng Tee Präsident des EFG Advisory Board for Asia und gleichzeitig Mitglied des Dekanats der Lee Kong Chian School of Business der Singapore Management University.

Vor EFG war Fong Seng Tee bei Credit Suisse tätig, wo er seit 2009 verschiedene Positionen im Senior Management des Private Banking der Region Asien-Pazifik innehatte. Zuletzt war er Vice Chairman des Private Banking-Bereichs für die Region Asien-Pazifik. Von 2013 bis 2016 war Fong Seng Tee als Chief Executive der Credit Suisse Niederlassung in Hongkong und als Head of Market Greater China tätig. Davor war er Head of Market South East Asia. Bevor er zu Credit Suisse wechselte, hatte er verschiedene Managementpositionen bei UBS inne. Unter anderem war er von 2007 bis 2009 Deputy Branch Manager in Singapur. Von 2007 bis 2013 war Fong Seng Tee Vorsitzender des Wealth Management Steering Committee beim Institute of Banking and Finance Singapore (IBF) und von 2008 bis 2013 Vorsitzender des Private Banking Industry Group Competency and Manpower Committee. Fong Seng Tee ist Chartered Management Accountant (ACMA, London) und besitzt einen Bachelor of Business Administration der Universität Singapur.

John Spiro Latsis verfügt über umfassende Kenntnisse der Finanzbranche. Dr. Latsis ist Geschäftsführer der Gestron Services SA. Zudem ist er ein aktives Mitglied in verschiedenen Ausschüssen und Verwaltungsräten. Unter anderem ist er seit 2016 Mitglied des Verwaltungsrates der EFG European Financial Group, seit 2014 Vorsitzender des SETE Property Committee und seit 2018 Mitglied des Verwaltungsrates der La Tour Holding SA. Zudem ist er Mitglied des Stiftungsrates und des Finanzausschusses der International Latsis Foundation sowie Vorsitzender des Stiftungsrates und des Investmentausschusses der Independent Social Research Foundation.

Dr. Latsis besitzt weitreichende akademische Erfahrung. Er ist Mitglied der Higher Education Academy im Vereinigten Königreich und besitzt einen Bachelor in Philosophie, Politik und Wirtschaft der Universität Oxford, einen Master-Abschluss in Philosophie der London School of Economics und einen Doktortitel in Geschichte und Philosophie der Universität Cambridge. Während seiner dreizehnjährigen akademischen Karriere hatte er Positionen an der Universität Oxford und der Harvard University inne. Zurzeit ist er ausserordentlicher Professor an der Henley Business School, die zur Universität Reading gehört. Dr. Latsis hat mehr als 25 Artikel und Kapitel verfasst sowie Bücher redigiert und ist aktiver Forschungsstipendiat. Dr. John Spiro Latsis wurde 1977 geboren und besitzt die britische und die griechische Staatsbürgerschaft.

Stuart M. Robertson besitzt als Prüfer und Berater über 25 Jahre Erfahrung in der Schweizer Finanzdienstleistungsbranche und verfügt über umfassende Kenntnisse der Aufsichts-, Rechnungslegungs- und Steuerlandschaft. Während seiner Laufbahn beriet und prüfte Stuart M. Robertson viele internationale Institute und leitete eine Vielzahl komplexer Projekte in den Bereichen Wachstum, M&A, Strategie und Transformation, Performance sowie Risikomanagement und regulatorische Angelegenheiten. Herr Robertson ist seit 1999 bei KPMG tätig, wo er verschiedene Führungspositionen innehatte und Teams von bis zu zweihundert Mitarbeitern führte. Zurzeit ist er dort Mitglied des Verwaltungsrates. Zudem hat er seit 2011 die Funktion des Global Lead Partners inne und betreut im Finanzsektor und in anderen Branchen ein breites Spektrum von Kunden. Stuart M. Robertson ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants of Scotland und der Schweizer Treuhand-Kammer. Darüber hinaus besitzt er einen Master-Abschluss der Universität St. Andrews und ein Diplom in Rechnungswesen der Heriot-Watt University. Er ist schweizerisch-britischer Doppelbürger.



### 7.3 Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn John A. Williamson als Verwaltungsratspräsidenten für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

# 8. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- & Nominationsausschusses

# Erläuterungen:

Die derzeitigen Mitglieder des Vergütungs- & Nominationsausschusses haben allesamt der EFG International AG wertvolle Dienste erwiesen und stellen sich zur Wiederwahl. Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

## Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Herren Niccolò H. Burki, Emmanuel L. Bussetil, Steven M. Jacobs, Périclès Petalas, Bernd-A. von Maltzan und John A. Williamson als Mitglieder des Vergütungs- & Nominationsausschuss für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

# 9. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Kanzlei ADROIT Anwälte, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

#### 10. Wiederwahl der Revisionsstelle

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers SA, Genf, für eine einjährige Amtszeit als Revisionsstelle wiederzuwählen.



#### **Administrative Hinweise**

Der Geschäftsbericht 2017 (einschliesslich des Vergütungsberichtes 2017) und die Berichte der Revisionsstelle sowie eine vollständige Vergleichsversion der Statuten liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsbericht 2017 (einschliesslich des Vergütungsberichtes 2017) sowie eine vollständige Vergleichsversion der Statuten sind auch im Internet abrufbar (www.efginternational.com/financial-reporting und www.efginternational.com/agm). Den Aktionären werden diese Unterlagen auf Verlangen hin auch zugestellt.

Als Beilage zu ihrer Einladung erhalten die Aktionäre ein Anmeldeformular, das zur Bestellung der Zutrittskarte oder zur Vollmachterteilung dient. Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen wollen oder sich vertreten lassen wollen, werden gebeten, das ausgefüllte Anmeldeformular bis spätestens 23. April 2018 (Eingangsdatum) per Post an die folgende Adresse zurückzusenden: EFG International AG, c/o Computershare Schweiz AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten.

Aktionäre können die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, ADROIT Anwälte, Zürich, mittels dem persönlichen Abstimmcode, der sich auf dem Anmeldeformular befindet, auf elektronischem Weg (online) zur Stimmabgabe bevollmächtigen und ihr Weisungen erteilen. Aktionäre sind gehalten, in diesem Fall die Anmeldung nicht zurückzusenden.

Aktionäre, die am 11. April 2018 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Sie werden die Eintrittskarte und das Stimmmaterial nach der Einsendung des Anmeldeformulars erhalten. In der Zeit vom 11. April 2018 bis und mit 27. April 2018 werden keine Eintragungen von Aktienübertragungen im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen.

Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt. Bereits zugestellte Eintrittskarten und Stimmmaterial sind zu retournieren oder entsprechend gegen neue einzutauschen.

Falls Aktionäre nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben sie die Möglichkeit, eine Drittperson oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin im Sinne von Artikel 8 ff. der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, ADROIT Anwälte, Zürich, zu bevollmächtigen. Weitere Informationen können dem Anmeldeformular entnommen werden.

Zürich, 05. April 2018

**EFG International AG** 

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident John A. Williamson



# Anhang: Statutenänderungen<sup>1</sup>

# **Aktuelle Version**

#### Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 144'858'634 (einhundertdreiundvierzig Millionen sechshundertachtundsiebzigtausend dreihundertdreissig Schweizer Franken und fünfzig Rappen), eingeteilt in 289'717'268 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je CHF 0.50; die Aktien sind vollständig liberiert.

#### Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 28. April 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2'390'131 durch Ausgabe höchstens 4'780'262 von vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die auszugebenden neu Namenaktien unterliegen Übertragungsbeschränkungen von Artikel 6 Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen werden verwendet sollen. Der Ausgabebetrag der neu auszugebenden Zeitpunkt Namenaktien, der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlagen) werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

#### Artikel 3b

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'681'158.50 durch Ausgabe von höchstens 3'362'316 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammen-hang mit ähnlichen Rechten auf

#### **Neue Version**

# Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 144'858'634 (einhundertdreiundvierzig Millionen sechshundertacht-undsiebzigtausend dreihundertdreissig Schweizer Franken und fünfzig Rappen), eingeteilt in 289'717'268 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je CHF 0.50; die Aktien sind vollständig liberiert.

#### Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. April 2020 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF **25'000'000** durch Ausgabe von höchstens **50'000'000** vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen von Artikel 6 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten zuzuweisen. wenn die neuen Aktien (i) für die Übernahme von Unternehmen Beteiligungen durch Aktientausch oder (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen verwendet werden sollen. Der Ausgabebetrag neu auszugebenden Namenaktien, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlagen) werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

# Artikel 3b

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF **5'431'158** durch Ausgabe von höchstens **10'862'316** vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die gesamten Statuten sowie eine komplette Vergleichsversion davon sind unter www.efginternational.com/agm ersichtlich. Das Dokument liegt auch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf und wird den Aktionären auf Verlangen hin zugestellt.

<sup>[...]&</sup>quot; bedeute, dass der betreffende Teil des entsprechenden Artikels der Statuten unverändert bleibt.



Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSUs)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen. Das Bezugsrecht und Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3b und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige SOg. restricted stock units (RSUs)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller der Gesellschaft Gruppengesellschaften den gemäss entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3b und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

[...]

#### Artikel 18

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die maximalen Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

- a) die feste Vergütung des Verwaltungsrats gemäss nachstehendem Artikel 32, die für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zuerkannt und ausgerichtet werden kann;
- b) die variable Vergütung des Verwaltungsrats gemäss nachstehendem Artikel 32, die im laufenden Jahr aufgrund der Leistung in dem der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann:
- c) die feste Vergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 33, die im laufenden Jahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann:
- d) die variable Vergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 35, die im laufenden Jahr aufgrund der Leistung in dem der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann.

[...]

[...]

#### Artikel 18

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die maximalen Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

- a) die **fixen** Vergütung des Verwaltungsrats gemäss nachstehendem Artikel 32, die für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zuerkannt und ausgerichtet werden kann;
- b) die variable Vergütung des Verwaltungsrats gemäss **den** nachstehenden Artikeln 32 **und 35a**, die im laufenden **Geschäftsj**ahr aufgrund der Leistung in dem der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann:
- c) die f**ixe** Vergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 33, die im laufenden Jahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann;
- d) die variable Vergütung der Geschäftsleitung gemäss **den** nachstehende**n** Artikel**n 33 und** 35, die im laufenden **Geschäftsj**ahr aufgrund der Leistung in dem der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Geschäftsjahr zuerkannt und ausgerichtet werden kann.

[...]



#### Artikel 32

[...]

a) einer festen Grundvergütung, die in bar und/oder in Form von Aktien oder aktienbasierten Instrumenten gemäss nachstehendem Absatz 2 ausgerichtet wird und von der Funktion im Verwaltungsrat, der Anzahl Mitgliedschaften in Ausschüssen und den Funktionen in Ausschüssen abhängt; und

[...]

Wird die feste Grundvergütung ganz oder teilweise in Aktien oder aktienbasierten Instrumenten ausgerichtet, so werden die Aktien oder aktienbasierten Instrumenten zu dem Wert an die Vergütung angerechnet, der den zugeteilten Aktien aktienbasierten Instrumenten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt. Zur Wertermittlung der volumengewichtete Durchschnittskurs der der Zuteilung vorangegangenen 30 Börsenhandelstage herangezogen.

Optionen auf Aktien der Gesellschaft ("Optionen") und/oder RSUs, welche als feste Grundvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats ausgerichtet werden. unterstehen den Regeln des Equity Incentive Plan der Gesellschaft (der "EIP"). Optionen/RSUs unter dem EIP sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt, wobei die Eigentumsübertragung erfolgt. Sofern ein Mitglied Verwaltungsrats zurücktritt. nicht Wiederwahl steht, nicht wiedergewählt wird oder sein Mandat auf andere Weise beendet wird, können die entsprechenden Optionen/RSUs beschleunigt auf jeweiligen Eigentümer übertragen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. [...]

Artikel 32

[...]

a) einer f**ixen** Grundvergütung, die in bar und/oder in Form von Aktien oder aktienbasierten Instrumenten gemäss nachstehendem Absatz 2 ausgerichtet wird und von der Funktion im Verwaltungsrat, der Anzahl Mitgliedschaften in Ausschüssen und den Funktionen in Ausschüssen abhängt; und

[...]

Wird die fixe Grundvergütung ganz oder teilweise in Aktien oder aktienbasierten Instrumenten ausgerichtet, so werden die Aktien oder aktienbasierten Instrumenten zu dem Wert an die Vergütung angerechnet, der den zugeteilten Aktien bzw. aktienbasierten Instrumenten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt. Zur Wertermittlung wird der volumengewichtete Durchschnittskurs der der Zuteilung vorangegangenen Börsenhandelstage herangezogen.

Optionen auf Aktien der Gesellschaft ("Optionen") und/oder RSUs, welche als fixe Grundvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats ausgerichtet unterstehen den Regeln des Equity Incentive Plan der Gesellschaft (der "EIP"). Optionen/RSUs unter dem EIP sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt. wobei die Eigentumsübertragung gestaffelt oder am Ende der Sperrfrist fortlaufend erfolgen Sofern ein Mitglied Verwaltungsrats zurücktritt, nicht Wiederwahl steht, nicht wiedergewählt wird oder sein Mandat auf andere Weise beendet wird, können die entsprechenden Optionen/RSUs beschleunigt auf die jeweiligen Eigentümer übertragen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

[...]



#### Artikel 33

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung steht, umfasst Vergütungen durch die Gesellschaft und/oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Gesellschaft und besteht aus:

a) einer festen Grundvergütung, die in bar ausgerichtet wird; und [...]

#### Artikel 33

Vergütung der Mitglieder Die der Geschäftsleitung, die unter dem Vor-Genehmigung behalt der der umfasst Generalversammlung steht. Vergütungen durch die Gesellschaft und/oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Gesellschaft und kann bestehen aus:

a) einer fixen Grundvergütung, die in bar ausgerichtet wird; und[...]

# Artikel 35

[...]

Die als variable Vergütung unter dem EIP zuerkannten Optionen und/oder RSUs sind für einen Zeitraum von mindestens drei lahren gesperrt. wobei die Eigentumsübertragung fortlaufend erfolgt. liegt im freien Ermessen Vergütungs- und Nominationsausschusses zu beschliessen, ob die als variable Vergütung ausgerichtete Barentschädigung oder ein Teil davon ebenfalls für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt werden soll (inklusive fortlaufender Eigentumsübertragung). Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten mit Ablauf der Sperrfrist (vesting period) unbeschränktes Eigentum sowohl an der Barentschädigung als auch an den Optionen bzw. RSUs.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen alle gewährten, je-doch noch gesperrten Barentschädigungen Optionen und/oder RSUs, mit Ausnahme von Fällen, soweit gesetzlich zulässig, in denen (i) ein Mitglied der Geschäftsleitung Arbeitsverhältnisaus begründetem Anlass kündigt, (ii) die Gesellschaft das Arbeitsverhältnis kündigt, ausser im Falle der Kündigung aus begründetem Anlass. (gleich ob einseitig oder durch Übereinkunft) oder (iii) ein Mitglied der Geschäftsleitung pensioniert wird, stirbt oder invalid wird.

Artikel 35

[...]

Die als variable Vergütung unter dem EIP zuerkannten Optionen und/oder RSUs sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt. Die Sperrfrist kann bei Nichterreichen vordefinierter Ziele verlängert werden. wobei **D**ie Eigentumsübertragung kann gestaffelt einmalig erfolgen (z.B. bei Zielerreichung oder am Ende der **Sperrfrist)** fortlaufend erfolgt. Es liegt im freien Ermessen des Vergütungs- und Nominationsausschusses zu beschliessen. variable die als Vergütung ausgerichtete Bar-entschädigung oder ein Teil davon ebenfalls für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt werden soll (inklusive einer allfälligen gestaffelten oder einmaligen fortlaufender Eigentumsübertragung). Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten mit Ablauf der Sperrfrist (vesting period) unbeschränktes Eigentum sowohl an der Barentschädigung als auch an Optionen bzw. RSUs.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen alle gewährten, jedoch noch Barentschädigungen gesperrten Optionen und/oder RSUs, mit Ausnahme von Fällen, soweit gesetzlich zulässig, in denen (i) ein Mitglied der Geschäftsleitung das Arbeitsverhältnis **aus** begründetem Anlass kündigt, (ii) die Gesellschaft das Arbeitsverhältnis kündigt, ausser im Falle der Kündigung aus begründetem Anlass, einseitig (gleich ob oder durch Übereinkunft) oder (iii) ein Mitglied der Geschäftsleitung pensioniert wird, stirbt oder invalid wird.

[...]

[...]